

REGLEMENT ÜBER DIE WEGBEGLEITUNG FÜR DIE SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG (vom 25. Oktober 2022)

Der Schulrat Bürglen,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 f. des Gesetzes über Schule und Bildung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Wegbegleitung für die schulergänzende Betreuung der Schule Bürglen.

² Das Angebot der schulergänzenden Betreuung wird in zwei Bereiche aufgeteilt: Für den Bereich der Wegbegleitung ist die Schule Bürglen zuständig, für jenen der schulergänzenden Betreuung die Stiftung Papilio, Altdorf.

Artikel 2 Zweck

Zweck der schulergänzenden Betreuung ist, allen Kindern der Schule Bürglen nach dem Unterricht eine Betreuung anzubieten. Damit werden die Tagesstrukturen, nebst den Blockzeiten am Morgen und dem Mittagstisch, weiter ausgebaut.

Artikel 3 Wegbegleitung

¹ Die Kinder werden am Nachmittag nach Schulschluss von einer Begleitperson mit dem offiziellen Linienbus der Auto AG Uri von Bürglen Dorf nach Altdorf Frauenkloster begleitet. Die Begleitperson übergibt die Kinder vor dem Eingang der Stiftung Papilio der Betreuungsperson. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung und die Obhut der Kinder bei der Stiftung Papilio, bis die Kinder von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

² Kinder des Kindergartens Urnertor können die Wegbegleitung nach Absprache mit der Schulleitung nutzen.

Artikel 4 Angebot

¹ Die Wegbegleitung wird jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag angeboten; erstmals ab dem Schuljahr 2023/24.

² Ausgenommen davon sind Ferien-, Feier- und Brückentage. Massgebend ist der Schul- und Ferienplan der Schule Bürglen.

Artikel 5 Organisation der begleiteten Busfahrt

¹ Die Kinder, die für die schulergänzende Betreuung angemeldet sind, treffen sich am Nachmittag nach Schulschluss (14.30 Uhr oder 15.20 Uhr) beim vereinbarten Treffpunkt vor der Bibliothek.

² Die Begleitperson der Schule macht die Anwesenheitskontrolle gemäss Anwesenheitsliste des Schulsekretariats. Bei Nichterscheinen eines Kindes kontaktiert die Begleitperson das Schulsekretariat.

³ Anschliessend begleitet die Begleitperson der Schule die Kinder zur Bushaltestelle Dorf und fährt mit der Gruppe im Bus nach Altdorf Frauenkloster. Dort übergibt sie die Kinder der Betreuungsperson der Stiftung Papilio.

¹ Bildungsgesetz, RB 10.1111.

⁴ Die Begleitperson der Schule fährt nach der Übergabe der ersten Gruppe wieder zurück nach Bürglen und holt dort die zweite Gruppe ab. Diese wird wieder nach Altdorf begleitet und der Betreuungsperson des Papilio übergeben.

Artikel 6 Anmeldung

¹ Die Anmeldung der Erziehungsberechtigten für das Betreuungsangebot der Stiftung Papilio sowie für die Wegbegleitung der Schule Bürglen erfolgt schriftlich bis spätestens 12. Juni bei der Stiftung Papilio, respektive bei der Schule Bürglen.

² Diese Vereinbarung gilt für das ganze Schuljahr und läuft Ende Schuljahr automatisch aus.

Artikel 7 Abwesenheit

Abwesenheiten müssen bis spätestens 09.30 Uhr des betreffenden Tages beim Schulsekretariat gemeldet werden. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung, werden die Kosten der Wegbegleitung in Rechnung gestellt.

Artikel 8 Auflagen

Sollte der Transfer nach Altdorf durch untragbares Verhalten eines Kindes gestört werden, nimmt die Begleitperson Kontakt mit dessen Erziehungsberechtigten auf. Falls keine Besserung der Situation eintritt, kann das Kind von der Wegbegleitung ausgeschlossen werden.

Artikel 9 Kosten

¹ Die Erziehungsberechtigten haben einen pauschalen Kostenbeitrag für den Transport von Bürglen nach Altdorf inklusive Begleitperson von Fr. 3.– pro Tag und Familie zu bezahlen.

² Die Kosten werden halbjährlich in Rechnung gestellt.

³ Die Abwicklung und Administration erfolgt durch das Schulsekretariat.

Artikel 10 Versicherung

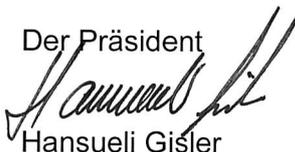
Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

NAMENS DES SCHULRATES BÜRGLEN

Der Präsident



Hansueli Gisler

Die Sekretärin



Ursi Roeleven